



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 15. Dez. 1992

Nr. 2015

**Änderung des Arealüberbauungsplans Dorf / OG Herrenhof /
Genehmigung**

Mit Schreiben vom 18. November 1992 ersucht die Ortsbehörde Herrenhof um Genehmigung der Ausserkraftsetzung der Sonderbauvorschrift (SBV) Art. 6.14 des obgenannten Arealüberbauungsplanes (RRB Nr. 1052 vom 14. August 1990), da diese Vorschrift offensichtlich nicht mehr notwendig ist. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planaufgabe- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes erfolgte. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte angemeldet. Einer Genehmigung steht daher in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Die von der Ortsbehörde Herrenhof am 19. November 1992 beschlossene Änderung des Arealüberbauungsplanes Dorf - Streichung von Art. 6.14 SBV - wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Herrenhof, 8585 Herrenhof, unter Beilage einer Arealüberbauungsplan-Änderung Dorf mit Genehmigungsvermerk auf dem Einzelblatt und im Arealüberbauungsplan-Dossier
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage einer Arealüberbauungsplan-Änderung Dorf mit Genehmigungsvermerk auf dem Einzelblatt und im Arealüberbauungsplan-Dossier und der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

